

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 12.03.2014

§ 1

§ 12 der Friedhofssatzung vom 12.03.2014 wird wie folgt geändert.

(1) Es werden folgende Grabstättenarten vorgehalten:

- Wahlgräber
- Urnenwahlgräber
- Rasengräber
- Rasenurnengräber
- Kinderwahlgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- Urnengräber in Gemeinschaft

(8) Urnengräber in Gemeinschaft sind einstellige Grabstätten in einer gemeinsamen Urnengrabanlage, deren Pflege insgesamt durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Gärtnereibetrieb auf Kosten des Nutzungsberechtigten der Grabstelle erfolgt. Der Pflegeaufwand für die Laufzeit von 30 Jahren wird durch Dauergrabpflegevertrag mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH vertraglich abgesichert. Die Namen der Bestatteten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger auf der Grabanlage kenntlich gemacht. Anpflanzungen und Dekorationen durch den Nutzungsberechtigten sind nicht zulässig. Es können mehrere Stellen von einem Nutzungsberechtigten erworben werden. Für jede weitere Stelle ist der o. g. Dauergrabpflegevertrag entsprechend der Anzahl der zu erwerbenden Stellen zu erweitern.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 12.03.2014 tritt am 01.07.2025 in Kraft.